Marktplatz 23 • A-2002 Großmugl



# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großmugl hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2022, TOP 19 folgende Verordnung beschlossen:

## VERORDNUNG BAUSPERRE

§ 1 Für die in § 2 dieser Verordnung angeführten Bereiche der Marktgemeinde Großmugl wird gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. eine Bausperre erlassen.

### § 2 Geltungsbereich der Bausperre

- Diese Bausperre gilt für das Wohnbauland der Marktgemeinde Großmugl, das sind als Bauland-Agrargebiet (BA) oder Bauland-Wohngebiet (BW) im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Flächen.
- 2. Vom Geltungsbereich dieser Bausperre ausgenommen sind nachstehende Bereiche:
  - KG Großmugl Bereich Steinabrunnerstraße / Keltenweg
    (Grundstücke 825/1-825/3, 825/5-825/8, 829/1-829/10, 731, 733, 738-739, 741, 743, 745, 749, 747/1-747/2, 841/11-841/12, 840/1-840/4, 835, 836/1, 837/1, 720-722, 726/1, 723-725, 727, 728/1-728/2)
  - KG Roseldorf Baulandbereich Sonnwendring (Grundstücke 590/8 sowie 590/16 bis 590/29)

#### § 3 Ziel und Zweck der Bausperre

Ziel der Bausperre ist die Sicherung der bestehenden baulichen Strukturen und das Vermeiden einer ungeordneten Verdichtung des Wohnbaulandes, um die kommunale Infrastruktur nicht zu überlasten. Im vorgesehenen Bebauungsplan sollen dahingehend insbesondere nachstehende Festlegungen getroffen werden:

 Regelungen für die harmonische Gestaltung der Bauwerke, insbesondere im Hinblick auf ihre Anordnung zur Fortführung und Sicherung der bestehenden baulichen Strukturen, ohne wesentliche Abweichung vom Umgebungsbereich (z.B. durch Festlegung von Baufluchtlinien zur Situierung der Hauptgebäude in einem Bereich mit einer maximalen Entfernung von 30 m parallel zur Straßenfluchtlinie).

 Mindestmaße von Bauplätzen zur Sicherung einer Mindestgröße von 800 m² für neue, aus Grundstücksteilungen resultierende Bauplätze.

#### § 4 Ausnahmen

- Vorhaben, die den in § 3 dieser Verordnung angeführten Festlegungen entsprechen, stehen den Zielsetzungen und dem Zweck dieser Bausperre nicht entgegen.
- 2. Ausgenommen von dieser Bausperre sind weiters Zu- und Anbauten an bestehende Bauwerke mit einer Gesamtfläche von 30 m², Umbauten bestehender Bauwerke in einem untergeordneten Ausmaß, die Errichtung von betrieblichen Bauwerken, sowie weiters Vorhaben nach § 15 NÖ BO 2014 (anzeigepflichtige Vorhaben) und Vorhaben nach § 18 Abs. 1a NÖ BO 2014 (Vorhaben im vereinfachten Bewilligungsverfahren).
- § 5 Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister: Karl Lehner

angeschlagen am: 22. Juni 2022 abgenommen am: 08. Juli 2022



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.grossmugl.gv.at